



Naturschutz-Gruppe Bergdietikon

Statuten Der Naturschutz-Gruppe Bergdietikon

Art. 1: Name

Die im Jahre 1981 gegründete Naturschutz-Gruppe Bergdietikon (NgB) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 & ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Verbandszugehörigkeit

Die NgB ist Mitglied (Sektion) des Verbandes der Aargauischen Natur- und Vogelschutzvereine, VANV.

Art. 3: Domizil

Das Rechtsdomizil der NgB ist Bergdietikon.

Art. 4: Zweck

Die NgB verfolgt den Zweck, den Natur- und Vogelschutz sowie den Landschaftsschutz in Bergdietikon zu pflegen und zu fördern.

Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Umfassende Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt der für die geographische Lage und Eigenart unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt.
- b) Schutz der bedrohten Arten durch Erhaltung, Schaffung und Pflege ihrer Lebensräume und durch andere geeignete Massnahmen.
- c) Information ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit.
- d) Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen.

Art. 5: Mitgliedschaft

Die NgB besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Ehepaaren
- c) Jugendmitgliedern
- d) Kollektivmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Art. 7: Austritt und Ausschluss

Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 8: Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jugendliche sind bis zum vollendeten 16. Altersjahr beitragsfrei.

Art. 9: Adresslisten

Adresslisten von Mitgliedern dürfen nicht an Kreise ausserhalb des Naturschutzes weitergegeben werden.

Art. 10: Organe

Die Organe der NgB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor
- d) die Kommissionen und Beauftragten

Art. 11: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf:

- a) Beschluss des Vorstandes
- b) Begehren von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der notwendigen Unterschriften eine ausserordentliche MV durchzuführen.

Art. 12: Traktanden der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Traktanden zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten MV
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung

- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Wahlen (jeweils auf 2 Jahre, wieder wählbar):
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - des Rechnungsrevisors
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes, des Budgets und Festsetzung von eventuellen Entschädigungen.
- i) Anträge
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Statutenrevision
- l) Verschiedenes

Art. 13: Abstimmung / Einladung

Die Abstimmungen haben offen zu erfolgen, wenn nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ein anderes Verfahren bestimmen.

Für Wahlen und Beschlüsse (ausser Vereinsauflösung) gilt die Mehrheit der gültigen Stimmen.

Anträge für die nächste MV sind dem Vorstand bis spätestens 30. November schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur MV ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Über Anträge auf Abänderung der Statuten darf nur abgestimmt werden, wenn das Geschäft auf der Traktandenliste angekündigt worden ist.

Art. 14: Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle an der MV anwesenden Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an (Ausnahme Art. 22). Sie verfügen über je eine Stimme.

Ehepaare und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Art. 15: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wobei folgende Ämter immer zu besetzen sind:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Es können weitere Vorstandsmitglieder für spezielle Aufgaben gewählt werden.

Der Präsident wird durch die MV bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die MV zuständig ist. Herrscht an einer Vorstandssitzung Stimmengleichheit, so gilt die Stimme des Präsidenten als Stichentscheid.

Art. 16: Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor hat den Kassabestand, die Rechnung und die Einhaltung des Budgets zu prüfen und zuhanden der MV einen schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 17: Fachkommissionen

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können Fachkommissionen geschaffen werden. Diese werden vom Vorstand gewählt und haben diesem Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

Art. 18: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 19: Einnahmen

Die Einnahmen der NgB bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, welche jährlich durch die MV festgelegt werden. Sie betragen jedoch höchstens: CHF 40.00 pro Einzelmitgliedschaft, CHF 60.00 für Ehepaare, CHF 200.00 für Kollektivmitglieder, CHF 10.00 für Jugendmitgliedschaft ab 17 Jahren. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- b) Spenden und Subventionen
- c) Kapitalerträgen
- d) Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen

Sie sind im Vereinssinne zu verwenden.

Art. 20: Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über einen Ausgabenkredit vom max. CHF 1'000 über dem jeweiligen Rahmen des Budgets.

Alle Tätigkeiten im Verein werden ehrenamtlich ausgeführt. Effektive Ausgaben (Bürospesen, Telefon, Anschaffungen) werden vergütet.

Art. 21: Vermögen

Zum Vermögen und Inventar der NgB gehören:

- a) Bargeld
- b) Bank- und Postcheckkonten
- c) Zeitschriften und Bücher, welche von der NgB angeschafft wurden
- d) Vereinseigenes Material für Naturschutzzwecke
- e) Liegenschaften und Grundstücke (sofern vorhanden)

Art. 22: Haftung

Für die Verbindlichkeit der NgB haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Art. 23: Auflösung des Vereins

Die Auflösung der NgB kann mit einer 2/3 Mehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, nötigenfalls auf schriftlichem Wege. Der Vorstand hat Bericht über die Zweckmässigkeit der Auflösung zu erstatten und den entsprechenden Antrag mit Begründung bekanntzugeben.

Bei der Auflösung des Vereins übernimmt die Gemeinde Bergdietikon das nach der Liquidation verbliebene Vermögen der NgB. Sie kann dieses einem neuen Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen übergeben oder im Sinne der NgB verwenden.

Art. 24: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der MV vom 28. Januar 2005 gutgeheissen, bei gleichzeitiger Aufhebung derjenigen vom 27. Januar 1989. Sie treten sofort in Kraft.

Bergdietikon, 28. Januar 2005